

Beschäftigung der Immigranten

Erlaubnis der vorübergehenden Ausübung des Berufs

Vermehrt tauchen Fragen auf, inwieweit es möglich ist, Flüchtlinge, die in ihrem Heimatland zahnärztlich tätig waren, in Zahnarztpraxen zu beschäftigen. Dabei ist zu beachten, dass für diesen Personenkreis kein Sonderrecht gilt: Auch Zahnärzte, die ihre Ausbildung im Nicht-EU-Ausland absolviert haben, bedürfen zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland einer zahnärztlichen Approbation oder zumindest einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs (Berufserlaubnis) nach § 13 Zahnheilkundegesetz (www.gesetze-im-internet.de/zhg). Ohne eine deutsche Approbation oder eine Berufserlaubnis dürfen diese Personen nicht in die Behandlung von Patienten einbezogen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis ist vom ausländischen Zahnarzt selbst unmittelbar an das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu richten (www.lagus.mv-regierung.de).

Wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis ist, dass eine vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nach dem Recht des Staates, in dem die Ausbildung erworben wurde, nachgewiesen werden kann, die dem deutschen zahnärztlichen Studium gleichwertig ist. Defizite sind nachzuholen und durch eine staatliche Prüfung (Defizit- oder Kenntnisstandsprüfung) nachzuweisen. Darüber hinaus sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Zahnheilkundegesetzes Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig. Jeder, der in Mecklenburg-Vorpommern bei dem Landesprüfungsamt für Heilberufe einen Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis als Zahnärztin/Zahnarzt stellt und

- keinen Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule und
- keinen Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule und
- keinen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat, muss die für eine zahnärztliche Tätigkeit erforderlichen

Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Gefordert werden in der Prüfung Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1. Voraussetzung der Zulassung zur Fachsprachenprüfung ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen mit dem Niveau B 2.

Der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist die Aufgabe übertragen worden, im Auftrag des LPH die Defizit- oder Kenntnisstandsprüfungen sowie die Sprachprüfungen zu organisieren und durchzuführen.

Da die Anerkennung eines Berufsabschlusses aus Drittstaaten vom konkreten Fall abhängt, sollte sich ein Bewerber frühzeitig mit dem LPH (Beate Gratopp, Tel.: 0381/33159108, Email: beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de) in Verbindung zu setzen.

Auch ohne Approbation oder Berufserlaubnis können Zahnärzte mit Abschlüssen aus dem Nicht-EU-Ausland in Zahnarztpraxen hospitieren. Sie dürfen allerdings nicht selbst in die Behandlung von Patienten einbezogen werden, sondern allenfalls zuschauen, sofern sich die Patienten damit einverstanden erklären.

Unterschied zwischen Praktikum und Hospitation

Zu beachten ist der Unterschied zwischen Praktika und Hospitationen:

Praktika sind mit praktischen Tätigkeiten verbunden. Die zahnärztliche Behandlung von Patienten ist dem Asylbewerber ohne Berufserlaubnis untersagt. Sofern er als Praktikant für zahnärztliche Hilfstätigkeiten eingesetzt wird, wären die Details des Praktikums (Beginn und Ende, Tätigkeitsbereich, Entgelt) in einem Praktikumsvertrag zu regeln. Da auch ein Praktikum als Arbeitsverhältnis gilt und in der Regel keine der im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände greift, ist das Mindestlohngesetz zu beachten, d. h., der Praktikant hat einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde. Der Praktikant ist gesetzlich über die BG unfallversichert. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht kann ebenfalls bestehen, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt.

Hospitanten werden nicht praktisch tätig. Verträge sind nicht erforderlich, ein Entgelt ist mangels Arbeitsleistung nicht zu zahlen. Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht nicht. Notwendig ist die ausdrückliche oder konkludente Einwilligung der Patienten, dass Dritte bei der Behandlung zusehen dürfen.